

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an schulbezogenen Stellenausschreibungen

Die Vorschriften zugunsten schwerbehinderter Menschen basieren auf dem **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) § 95 (2)**, der bestimmt: *Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.*

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (**Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift - SchwbVwV - vom 24.06.2013 - Az.: 32-5116-128.1**) präzisiert dies nochmals im Absatz 3.4 "Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung"

Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 81 Absatz 1 Satz 4 SGB IX). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 95 Absatz 2 Satz 3 SGB IX). Auf Verlangen ist die beabsichtigte Einstellungsentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung in einem Gespräch zu erörtern und im Einzelnen zu begründen. Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 81 Absatz 1 Satz 10 SGB IX). Das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wird hiervon nicht berührt (§ 95 Absatz 2 SGB IX).

Hinweis:

Dabei kann nur die einzelne schwerbehinderte Bewerberin bzw. der einzelne schwerbehinderte Bewerber der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung widersprechen, nicht jedoch der nicht behinderte Mensch, der sich bewirbt. Auch wenn eine schwerbehinderte Lehrkraft die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt, so muss dies trotzdem ordnungsgemäß beteiligt werden, d.h. ihr sind vor der Übermittlung des Ergebnisses an das RP, die Protokolle aller Bewerberinnen und Bewerber zu übersenden incl. der Begründung der "ausgesuchten" Lehrkraft. In eine endgültige Entscheidung ist die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen.

Rechtsprechung:

Die Benachrichtigung und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung versäumt zu haben ist keine Bagatelle. So stellt das **Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 15.02.2005 (AZR 635/03)** fest: *Steht fest, dass der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX nicht über die eingegangene Bewerbung eines bestimmten schwerbehinderten Menschen unterrichtet hat, so ist dessen Benachteiligung wegen der Schwerbehinderteneigenschaft zu vermuten.*

Ggf. bedeutet die Tatsache, die Schwerbehindertenvertretung nicht informiert zu haben, einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot von Schwerbehinderten. Das heißt, der Arbeitgeber muss ggf. nachweisen, dass er den schwerbehinderten Menschen nicht diskriminiert hat (Beweislastverschiebung). Die Diskriminierung eines schwerbehinderten Menschen kann eine Entschädigung für den diskriminierten schwerbehinderten Menschen von bis zu 3 Monatsgehältern nach sich ziehen.

(Zitiert nach: ZB - Behinderte Menschen im Beruf, Dezember 4_2004, S. 9)

Kommentar eines Juristen des Kultusministeriums:

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber

Öffentliche Arbeitgeber müssen schwerbehinderte Bewerber, die sich um eine freie Stelle bewerben, stets zu einem Vorstellungsgespräch einladen (§ 82 SGB IX). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann möglich, wenn die fachliche Eignung "offensichtlich" fehlt. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sollten schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber deshalb grundsätzlich eingeladen werden.

Die zuständige Vertrauensperson hat ein Recht, an dem Gespräch nicht nur des schwerbehinderten Bewerbers, sondern auch der konkurrierenden Bewerber teilzunehmen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der schwerbehinderte Bewerber der Teilnahme widerspricht.

(Aus einem Artikel von Dr. Reip (MR Kultusministerium) in Schulverwaltung BW 7-8, 2009, Seite 147)